

Richtlinie: „Taucha handelt“ in der Fassung vom 27.03.2023

Präambel

Das Ziel der Zuwendungen ist es Taucha durch einen gezielten Zuschuss bei der Neuvermietung von Leerständen zu stärken und zu fördern, damit die Attraktivität Tauchas erhalten bleibt, bzw. gestärkt wird. Im Rahmen des Förderprogramms gewährt die Stadt Taucha kleinen und mittleren Unternehmen einen monatlichen Mietzuschuss im ersten Jahr des Mietverhältnisses. Zusätzlich zu dem Mietzuschuss kann ein einmaliger Ladenbauzuschuss unter den nachfolgend genannten Bedingungen gewährt werden, um einen Anreiz und eine Unterstützung für Neueröffnungen in Taucha zu schaffen.

1. Verwendungszweck

1. Die Stadt Taucha stellt finanzielle Mittel zur Minderung von Ladenleerständen zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Taucha als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand

1. Bezuschusst werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines Ladenlokals in Taucha (siehe auch Punkt 3). Der Zuschuss wird in Form der in Punkt 4 beschriebenen Maßnahmen (vollständige oder teilweise Mietübernahme und Gewährung eines Ladenbauzuschusses) bewilligt.
2. Eine Verlagerung eines bestehenden Betriebs, durch die zusätzlicher Leerstand im Stadtgebiet von Taucha entsteht, ist nicht förderfähig.
3. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt ein neuer Mieter mit dem Eigentümer von leerstehenden Ladenlokalen in dem unter Punkt 3 genannten Fördergebiet einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung.
4. Voraussetzung für die Förderung durch die Stadt Taucha ist, dass sich das Ladenlokal in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Elektrik, Statik usw. den aktuellen Anforderungen entsprechen und zumutbare Mitarbeiter- und Sanitärräume vorhanden sind.
5. Es werden nur Neuanmietungen von Ladenlokalen gefördert, deren Kaltmietpreis pro Quadratmeter den für Taucha üblichen Mieten in der Lage entspricht. Neuanmietungen, bei der die Miete die übliche Miete mehr als 25 Prozent übersteigt, werden nicht gefördert. Einzelfallentscheidungen zur Förderung trifft ein zu bildendes Auswahlgremium der Stadt Taucha unter den vorgenannten Kriterien. Im ersten Jahr des Mietverhältnisses ist eine Mieterhöhung ausgeschlossen.
6. Die Stadt ist berechtigt, Ladenlokale zur Förderung abzulehnen, wenn diese die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

3. Fördergebiet

Durch die Förderung werden der Bezug und die wirtschaftliche Neunutzung eines Ladenlokals in Taucha inklusive der Ortsteile bezuschusst.

4. Art, Umfang, Höhe und Zeitraum der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines auf ein Jahr befristeten Mietzuschusses gewährt. Zusätzlich kann ein einmaliger Ladenbauschuss gewährt werden.

1. Mietzuschuss:

a. Der Mietzuschuss wird für die ersten zwölf Monate des Mietverhältnisses gewährt.

b. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 Prozent der Nettokaltmiete (maximal jedoch 500 Euro netto) der ersten zwölf Monate des Mietverhältnisses. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

c. Der Mietzuschuss beträgt maximal 500 Euro (netto) im Monat. Liegt die Nettokaltmiete über 500 Euro (netto) im Monat, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Differenz zwischen der 500 Euro (netto)-Grenze und der tatsächlichen Nettokaltmiete selbst zu tragen.

d. Die Förderung wird monatlich an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 3. jeden Monats. Die Zahlung der ersten Monatsmiete erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Geschäftes.

2. Ladenbauschuss:

Zudem wird einmalig ein Ladenbauschuss in Höhe von 50 Prozent der Ladenbaukosten (inklusive Renovierung und maximal jedoch 2.500 € netto) gewährt.

5. Allgemeine Förderbedingungen/Fördervoraussetzungen

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Es wird ein Auswahlgremium gebildet. Die Stadt Taucha entscheidet nach Empfehlung des Auswahlgremiums über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel und der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

2. Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Zuschussprogramme des Bundes, des Freistaats Sachsen oder des Landkreises Nordsachsen ist ausgeschlossen.

3. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Vorhaben für ein anderes Ladenlokal in Taucha handelt.

4. Das Vorhaben muss zum gewünschten positiven Effekt der Belebung und Vielfältigkeit der Stadt beitragen und Effekten der Abwertung der Attraktivität entgegenwirken. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden und den Einwohnern und Gästen von Taucha einen Mehrwert bieten.

5. Das Angebot soll ein vom Ladeninhaber eindeutig definiertes und vom Auswahlgremium wahrgenommenes Alleinstellungsmerkmal besitzen.

6. Eine Ladenöffnung von Montag bis Samstag wird angestrebt, bei Gastronomieeinrichtungen von Dienstag bis Sonntag.

7. Für die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich.
8. Der Antragsteller muss einen vollständigen und schlüssigen Businessplan mit den Bewerbungsunterlagen vorlegen.
9. Die Zuwendung wird nur für im Fördergebiet befindliche, leerstehende Ladenlokale, die die unter Punkt 2 genannten Kriterien erfüllen, gewährt. Im Einzelfall können noch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung dieser Ladenlokale besteht nicht.
10. Der Antrag vor Abschluss des Mietvertrages und vor dem Erwerb der durch den Ladenbauzuschuss geförderten Güter und Dienstleistungen gestellt werden. Ein Zuschuss für zuvor erworbene Güter und Dienstleistungen muss zurückgezahlt werden.
11. Der Mietvertrag muss für eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren geschlossen werden. Endet das Mietverhältnis vorzeitig oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig dauerhaft eingestellt, müssen alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse, sowohl die Mietzuschüsse als auch der Ladenbauzuschuss, an die Stadt Taucha zurückgezahlt werden. In begründeten Härtefällen kann die Stadt Taucha auf eine Rückzahlung verzichten.
12. Der Ladenbauzuschuss wird an den Antragsteller basierend auf den Planungen des Businessplans gewährt. Spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Geschäftes muss der Förderbedarf durch Nachweis von Rechnungskopien dargelegt werden. Sollten die Ausgaben geringer als die ursprünglichen Planungen gewesen sein und eine Überzahlung vorliegen, muss diese an die Stadt Taucha zurückgezahlt werden.
13. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss vor Förderzusage und Auszahlung des Ladenbauzuschusses glaubhaft schriftlich dargelegt werden.
14. Der von beiden Mietparteien unterschriebene Mietvertrag muss bis zur Eröffnung des Geschäftes bei der Stadt Taucha eingereicht werden. Eine Zahlung des Mietzuschusses ist vor Einreichung des Vertrages nicht möglich.
15. Die Zahlung der monatlichen Miete, muss der Stadt Taucha bis zum 15. eines jeden Monats, durch ein Duplikat eines Kontoauszuges nachgewiesen werden, aus dem eindeutig ersichtlich ist, dass damit die Miete vom Konto des Antragstellers gezahlt wurde. Sollte die Mietzahlung nicht nachgewiesen werden, kann der Zuschuss für den Folgemonat nicht gewährt werden.
16. Eine Untervermietung oder sonstige Übertragung der Nutzung des Ladenlokals oder Teilen davon ist nicht zulässig.
17. Die Stadt Taucha wird einen Zuschuss gemäß dieser Richtlinie nur gewähren, wenn der Höchstbetrag gemäß der De-minimis-GVO der EU¹ nicht überschritten wird. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung gibt der Antragsteller in den Antragsunterlagen jede De-minimis Beihilfe an, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr erhalten hat.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013)

6. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission)². Insbesondere sollen Konzepte des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungsbereiches gefördert werden, die zu einer Bereicherung der Angebotsvielfalt durch Alleinstellungsmerkmale beitragen. Dies könnten beispielsweise auch kleine handwerkliche Manufakturen wie Töpfereien, Seifenhersteller, Nähstudios und Goldschmieden sein oder auch Showrooms und der Direktvertrieb von landwirtschaftlichen Produkten oder auch Ateliers (oder ähnliches). Ausgeschlossen von der Zuwendung sind Vergnügungsstätten, große Unternehmen und Einzelhandels- sowie Gastronomieketten.

² Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG, die seit dem 1. Januar 2005 gilt.

2. Ausgeschlossen von der Zuwendung sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10. 2004).

7. Antragsunterlagen

1. Anträge sind bei der Stadt Taucha ausschließlich mit dem auf der Internetseite der Stadt Taucha befindlichen Formular einzureichen.

2. Neben dem Formular sind noch folgende Unterlagen einzureichen:

a. Ein vollständiger und schlüssiger Businessplan, in dem sich mit allen für die Gründung relevanten Aspekten befasst wird.

b. Eine Kapitalbedarfs-, Finanzierungs-, Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung. Die Rentabilitätsplanung muss dabei für drei Jahre auf Jahresebene und die Liquiditätsplanung für zwei Jahre auf Monatsebene erstellt werden. Hilfestellung bietet unter anderem die Gründerplattform des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi).

c. Ein Mietvertragsentwurf, der den Kriterien zu dieser Richtlinie entspricht.

d. Eine De-minimis-Erklärung, die auf der Internetseite der Stadt Taucha abrufbar ist.

3. Die Stadt Taucha ist berechtigt, zur Prüfung des Antrags zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern.

8. Datenschutz

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Stadt Taucha die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

9. Einwilligung zur Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit

Mit Erhalt der Förderung erklärt sich der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die Stadt Taucha das Geschäft zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit bis zu fünf Jahre nach Ende der Förderung nutzen darf. Dies geschieht ausschließlich nach vorheriger Rücksprache.

10. Einsicht in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen

Die Stadt Taucha ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

11. Rückforderungsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall sind alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse, sowohl die Mietzuschüsse als auch der Ladenbauzuschuss an die Stadt Taucha zurückzuzahlen. Endet das Mietverhältnis vorzeitig oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig dauerhaft eingestellt, wird mit dem Ende des Mietverhältnisses oder mit dem Ende des Betriebs des Ladengeschäftes auch die Förderung beendet und alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse, sowohl die Mietzuschüsse als auch der Ladenbauzuschuss sind an die Stadt Taucha zurückzuzahlen.

12. Antragsverfahren

1. Die Bewilligungsstelle ist die Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13, 04425 Taucha.
2. Das Verfahren endet für das Haushaltsjahr, wenn alle Mittel vergeben wurden.
3. Der Antrag kann digital gestellt und mit den erforderlichen unter Punkt 7 und im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail gesendet werden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Taucha, Stichwort „Taucha handelt!“, Schloßstraße 13, 04425 Taucha, geschickt werden.
4. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.
5. Antragsteller, die in die nähere Auswahl kommen, müssen ihre Geschäftsidee vor dem Auswahlgremium der Stadt Taucha präsentieren. Sollten sich mehrere geeignete Antragsteller auf ein Ladenlokal bewerben, entscheidet das Auswahlgremium der Stadt Taucha auf Basis der Präsentation der Geschäftsidee.
6. Die Stadt Taucha stellt die für die Antragstellung und Auszahlungsanforderungen erforderlichen Informationen, Formulare und die Richtlinie zum Download auf ihrer Internetseite zur Verfügung.
7. Die Förderung wird durch einen förmlichen Bescheid bewilligt, aus dem sich die Höhe und die weiteren Bedingungen des bewilligten Zuschusses ergeben.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Taucha, den 06.04.2023

Tobias Meier, Bürgermeister